

Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen.

Vom 28. November 1957

Zur Durchführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, der Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen wird folgendes Verordnet:

§ 1

(1) Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit sind bei dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einzureichen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen von Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind bei der für sie zuständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 2

Über Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie über Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen entscheidet der Minister des Innern.

§ 3

Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wird oder die aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden, erhalten hierüber eine Urkunde.

§ 4

Die Form der in den §§ 2 und 3 genannten Staatsangehörigkeitsurkunden bestimmt der Minister des Innern.

§ 5

Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister des Innern
I. V.: Grünstein
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen.

Vom 29. November 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 28. November 1957 über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. I S. 616) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen sind schriftlich bei den gemäß § 1 der Verordnung zuständigen Organen zu stellen,

(2) Wird der Antrag nur für Minderjährige gestellt, so hat dieses durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

(3) Antragsformulare für die Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit werden von den gemäß § 1 der Verordnung zuständigen Organen ausgegeben.

§ 2

(1) Dem Antrag auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit oder auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ausführlicher Lebenslauf,
2. Geburts- und Eheurkunde sowie Geburtsurkunden der minderjährigen Kinder,
3. Unterlagen, die Aufschluß über die Staatsangehörigkeit geben.

(2) Von der Beibringung der im Abs. 1 Ziffern 2 und 3 genannten Unterlagen kann abgesehen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden können.

§ 3

Die Aushändigung der Staatsangehörigkeitsurkunden an die Antragsteller erfolgt durch die im § 1 der Verordnung genannten Organe.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1957

Der Minister des Innern
I. V.: Grünstein
Staatssekretär